

Lakota-Stiftung
6000 Luzern

052 724 14 12, matthias.brunschweiler@tg.ch
Frauenfeld, 20. August 2009

Abzugsfähigkeit von Spenden

Sehr geehrte Frau Schmid

Vielen Dank für die Einreichung der Unterlagen betreffend freiwillige Zuwendungen an die Lakota-Stiftung, Luzern. Gemäss § 34 Abs. 1 Ziffer 11, § 77 Abs. 1 Ziffer 4 StG sowie Art. 33a, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG können freiwillige Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reineinkommens bzw. bis zu 20% des steuerbaren Ertrages abgezogen werden. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass bei der Lakota-Stiftung die Voraussetzungen von § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG gegeben sind. Die Zwecke der Stiftung sind ausschliesslich gemeinnütziger Natur. Freiwillige Zuwendungen sind daher nach Massgabe der obengenannten Bestimmungen abzugsfähig.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nicht um eine anfechtbare Verfügung handelt. Der Entscheid über die Abzugsfähigkeit freiwilliger Zuwendungen ist allenfalls nach erfolgter Steuerveranlagung im Rechtsmittelverfahren zu rügen. Unser Entscheid dient dem Steuerkommissär lediglich als Empfehlung.

Die Aufnahme in unser Verzeichnis der gemeinnützigen und öffentlichen Institutionen beruht auf den eingereichten Unterlagen. Die Kantonale Steuerverwaltung behält sich für künftige Steuerperioden vor, erneut zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Abziehbarkeit von freiwilligen Zuwendungen an die Stiftung gegeben sind. Wir ersuchen Sie deshalb, uns Änderungen in den Statuten, die Aufgabe oder Änderung der ausgeübten Tätigkeit und die Auflösung der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

2/2

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bestätigung zu dienen.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Rechtsabteilung



lic. iur. Matthias Brunschweiler